

Die personellen Anforderungen an stationäre Einrichtungen

Neue Personalverordnung des Sozialministeriums, Dezember 2015

Häufig gestellte Fragen: FAQ:

Bisher müssen in stationären Pflegeeinrichtungen fünfzig Prozent der Beschäftigten immer Fachkräfte sein. Wird diese starre Regelung künftig flexibler gehandhabt?

Ja. Das Grundmodell des neuen Wohn-, Teilhabe-, und Pflegegesetzes des Landes (WTPG) mit einer Fachkraftquote von 50 Prozent der Beschäftigten für pflegende und sozial betreuende Tätigkeiten bleibt zwar bestehen. Es kann aber künftig flexibler gestaltet werden, soweit damit keine Qualitätsverluste für die Bewohnerinnen und Bewohner verbunden sind. Wenn im Kernbereich der Pflege tatsächlich Pflegefachkräfte und dazu andere Fachkräfte, wie z.B. Ergotherapeuten, Heilerziehungspfleger, Pädagogen, Sozialarbeiter und Sprachtherapeuten eingesetzt werden, dann kann die Quote der Pflegefachkräfte von 50 Prozent künftig unterschritten werden. Sie darf grundsätzlich aber nicht unter 40 Prozent fallen. Gleichzeitig wird aber zusammen mit therapeutischen und pädagogischen Fachkräften damit insgesamt die Fachlichkeit auf insgesamt 60 % deutlich erhöht.

Nach der kürzlich überarbeiteten Landesheimbauverordnung sollen ja in stationären Einrichtungen maximal 15 Bewohnerinnen und Bewohner in der Gruppe zusammenleben. Wird dies beim Einsatz der Pflegefachkräfte nach der neuen Personalverordnung auch berücksichtigt?

Im Tagesdienst sieht die neue Personalverordnung in der Tat den Einsatz von einer Pflegefachkraft je 30 Bewohnerinnen und Bewohner vor. Dieser Schlüssel muss künftig nur im Tagesdurchschnitt eingehalten werden. Das heißt konkret für die stationären Einrichtungen: Eine Pflegefachkraft darf sich z.B. in „Ruhezeiten“ um mehr als 30 Bewohnerinnen und Bewohner kümmern, wenn zu anderen Tageszeiten, in denen mehr Unterstützungs- und Pflegebedarf gebraucht wird, der Einsatz von Pfl-

gefachkräften wieder aufgestockt wird. Auch andere „Schwellenwerte“ der Verordnung korrespondieren durchgängig mit den Gruppengrößen der Landesheimbauverordnung, wie etwa der Stellenumfang der Einrichtungsleitung oder die Bezugsgrößen für den Nachtdienst.

Ist die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner im Nachtdienst ausreichend sichergestellt?

Ja, für den Nachtdienst gibt es in der neuen Personalverordnung eine spezielle Regelung. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner gilt künftig als Mindestanforderung ein Betreuungsschlüssel von einer Pflegefachkraft für 45 Bewohnerinnen und Bewohner. Damit wollen wir unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden, dass auch bei Nacht eine ausreichende pflegerische Versorgung sichergestellt ist. Wo mehr als 45 Bewohnerinnen und Bewohner zu betreuen sind, können im Nachtdienst neben den Pflegefachkräften zur Hälfte auch andere Fachkräfte sowie Assistenzkräfte (z.B. Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelfer) eingesetzt werden.

Wie berücksichtigt die neue Personalverordnung den zunehmenden Fachkräftemangel?

Die neue Verordnung bietet verschiedene Möglichkeiten, den Einsatz der Fachkräfte flexibler als bisher zu gestalten. Sie erleichtert damit gezielte Personalplanung, ohne Einbußen in der Pflegequalität. Eine weitere Neuerung ist, dass künftig Auszubildende beim Personaleinsatz mitberücksichtigt werden können. Wenn sie sich bereits im dritten Ausbildungsjahr eines entsprechenden Fachberufs befinden, können sie mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten bei der Personaleinsatzplanung angerechnet werden. Dies ist ein Anreiz für die stationären Einrichtungen, die dringend benötigten Fachkräfte auszubilden.

Welche Anreize setzt die neue Personalverordnung, um Pflegeberufe in der Praxis attraktiver zu gestalten?

In der neuen Personalverordnung werden die Träger der Einrichtungen verpflichtet, den Leitungskräften und allen anderen Beschäftigten die Teilnahme an berufsbegleitender Fortbildung zu ermöglichen. Denn mit der Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten wird der berufliche Aufstieg gefördert.

Werden auch die besonderen therapeutischen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Eingliederungshilfe berücksichtigt?

Ja, wegen der unterschiedlichen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im therapeutisch-pädagogischen Bereich, wird der Einsatz von Fachpersonal in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gesondert geregelt. So soll z.B. außerhalb der notwendigen Betreuungszeiten je nach Unterstützungsbedarf eine qualifizierte Rufbereitschaft zur Verfügung stehen.

Für stationäre Einrichtungen, die insbesondere auf Menschen mit psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind, ermöglicht die Verordnung abweichende Personalstrukturen und erleichtert so die Umsetzung von spezifischen therapeutischen Hilfen.

Welche personellen Lösungen bietet die neue Personalverordnung für stationäre Einrichtungen, wenn Menschen mit Behinderungen mit zunehmendem Alter auch qualifizierte Pflege benötigen?

Auch diese Bedarfslage ist in der neuen Verordnung aufgegriffen worden. Menschen mit Behinderungen müssen bei Pflegebedarf - wie alle älteren Menschen – eine fachlich qualifizierte Pflege erhalten. Dazu wurden die Vorgaben zur Personalbesetzung neu gefasst. Demnach kann die stationäre Einrichtung die erforderlichen Pflegeleistungen entweder durch eigenes Fachpersonal erbringen, oder individuell und bewohnerbezogen über externe ambulante Pflegedienste sicherstellen.